



Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Martin Zahnd, Mediensprecher
Am Wasser 83
8049 Zürich

Tel: 044 341 76 60
info@funkstrahlung.ch
www.funkstrahlung.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Postfach
3001 Bern

per A-Post plus und E-Mail
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 25. März 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 laden Sie unseren Dachverband zur Stellungnahme hinsichtlich der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) ein, wofür wir uns bedanken. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. März 2022. Mit heutiger Eingabe ist diese Frist gewahrt.

Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein nimmt zu geplanten Anpassungen Stellung, welche die Interessen von Personen betreffen, die durch die zunehmende Belastung der Umwelt mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (nichtionisierende Strahlung bzw. Funkstrahlung) in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt beziehungsweise benachteiligt werden. Wir berücksichtigen unter der Prämisse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes folgende Aspekte:

1. Der gesundheitsverträgliche Zugang zu Fernmeldediensten muss in der Grundversorgung auch für behinderte Personen mit Elektrohypersensibilität gewährleistet sein.
2. Um die Klimaziele des Bundes zu erreichen, dürfen nur energieeffiziente Fernmeldedienste in der Grundversorgung bereitgestellt werden.
3. Der Begriff der Technologieneutralität darf in der Grundversorgung nicht zweckentfremdet genutzt werden, um damit einseitig den Mobilfunk zu fördern.

Unser Anpassungsvorschlag mit Erläuterung ist nachfolgend aufgeführt:

Seite 1/3

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigahertz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener | Bürgerwelle Schweiz | Strahlungsfreies Kreuzlingen | diagnose:funk | Associazione Territori Vivibili | ARA - Association Romande Alerte | Mobilfunk mit Mass in Erlenbach | IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG | IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG | IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen | Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier | IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg | LUWE, Luzerner IG für weniger Elektromog | Ortsgruppe SUMM - Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona | Verein pro Seetal, Ermensee | Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds | Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa | HERB Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog | Interessengemeinschaft Hadlikon | Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU | Verein Schutz vor Strahlung |

www.funkstrahlung.ch - info@funkstrahlung.ch

Vorlage UVEK Verordnung über Fernmeldedienste (PDF, 132 KiB,, 26.11.2021, Pizarro Joëlle BAKOM)	Vorschlag Dachverband Elektromog
Art. 16 Absatz 1 Anschluss ¹ Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt.	Art. 16 Absatz 1 Anschluss ¹ Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden mit <u>der umwelt- und gesundheitsverträglichsten Technologie</u> bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt.

Erläuterung

Neu soll das Prinzip der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit in Art. 16 Abs. 1 ausdrücklich festgehalten werden. Dadurch wird klargestellt, dass nicht die billigste sondern die verträglichste und damit nachhaltigste Erschliessung von der Grundversorgungskonzessionärin angeboten wird. Somit kann ein verantwortungsvoller Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes geleistet werden. Kabelbasierte Anschlüsse sind systembedingt wesentlich energieeffizienter als funkbasierte Anschlüsse und müssen deshalb Vorrang haben.

Den über 10% elektrohypersensiblen Menschen in unserer Bevölkerung darf der Zugang zu Grundversorgungsdiensten nicht mit funktechnisch realisierten Anschlüssen erschwert oder gänzlich verwehrt werden. Ihnen muss unter Vorgabe der Behindertengesetzgebung grundsätzlich ein kabelbasierter Anschluss in der Grundversorgung angeboten werden, um den Betroffenen den Lebensalltag nicht noch mehr zu erschweren. Auf die technologieneutrale Bereitstellung der Anschlüsse muss folglich verzichtet werden. Die freie Wahl führte – gemäss den marktwirtschaftlichen Prinzipien – unweigerlich zur Förderung der Technologie mit den geringsten Investitionskosten aber nicht der nachhaltigsten beziehungsweise energieeffizientesten Technologie. Das würde die Präferenzierung der Funktechnologie zur Folge haben. Eine solche Begünstigung steht aber im Widerspruch zur lediglich vorgeschobenen Technologieneutralität.

Vorlage UVEK Erläuternder Bericht (PDF, 189 KiB, 26.11.2021, Geiser Jean-Maurice)	Vorschlag Dachverband Elektromog
<p>Art. 16</p> <p>Anschluss</p> <p>Neu soll in Absatz 1 das Prinzip der Technologieneutralität ausdrücklich festgehalten werden, obwohl dies bisher immer Geltung hatte. Dadurch wird klargestellt, dass der Besteller oder die Bestellerin bei einer Ersterschliessung im Rahmen der Grundversorgung keinen Anspruch auf eine bestimmte Technologie hat, sondern diese von der Grundversorgungskonzessionärin situativ nach technischen, topographischen und ökonomischen Grundsätzen zu bestimmen ist. Dies soll insbesondere zur Kostenbegrenzung beitragen.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Anschluss</p> <p>Neu soll in Absatz 1 das Prinzip der Umweltverträglichkeit ausdrücklich festgehalten werden. Dadurch wird klargestellt, dass nicht die billigste sondern die beste Erschliessung erstellt wird. Wenn preislich die ökologische Technologie die billigere um ein dreifaches übersteigt, kann aus ökonomischen Gründen auf die Umweltverträglichkeit verzichtet werden.</p>

Erläuterung

Es soll grundsätzlich die ökologischste Technologie genutzt werden, welche am wenigsten die Umwelt belastet und am wenigsten Strom braucht. Die Kosten der Ersterschliessung müssen langfristig angeschaut werden und dürfen nicht zu Lasten der Umwelt verbilligt werden. An extrem abgelegenen Orten soll auch eine Grundversorgung mittels Satellit in Betracht gezogen werden.

Ich bedanke mich im Namen unseres Vorstandes für die wohlwollende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Zahnd, Vorstandsmitglied